

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. MAI 1951

NUMMER 43

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Innenministerium.**
B. Finanzministerium.
C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.
- D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
E. Arbeitsministerium.
F. Sozialministerium.
G. Kultusministerium.
H. Ministerium für Wiederaufbau.
J. Staatskanzlei.

1951 S. 597
aufgeh.
1956 S. 629 Nr. 7

A. Innenministerium**II. Personalangelegenheiten**

**Ausführung des Gesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter
Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1951 —
II B — 3/25.117.22 — 714/51

Der Herr Bundesminister des Innern und der Herr Bundesminister der Finanzen haben mit Schnellbrief vom 21. Mai 1951 Richtlinien für die Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen herausgegeben. Ich bitte, diese Richtlinien genauestens zu beachten und auf jeden Fall sicherzustellen, daß eine Stöckung in der Zahlung der Bezüge der unter Artikel 131 GG fallenden Personen nicht eintritt. Der Wortlaut des u. a. Schnellbriefes wird nachstehend bekanntgegeben. Von dem Abdruck der Anlagen 1 bis 6 sehe ich mit Rücksicht auf die im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden besonderen Verhältnisse einstweilen ab.

Weitere Weisungen zur Ausführung des o. a. Gesetzes folgen alsbald.

An alle für die Durchführung des Gesetzes nach Artikel 131 GG zuständigen Behörden.

Schnellbrief

Der Bundesminister des Innern
25 — 842/51

Der Bundesminister der Finanzen
I BR 1190/147/51

Bonn, den 21. Mai 1951

An

- a) die obersten Bundesbehörden
b) die Landesregierungen
über die Landesvertretungen beim Bund

Betrifft: Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307).

Der Bundestag hat durch Beschuß vom 10. April 1951 ersucht, alle Maßnahmen zu treffen, um eine alsbaldige Zahlung der nach dem Gesetz zu gewährenden Bezüge sicherzustellen. Zur Beschleunigung der Auszahlung bitten wir, das Gesetz bis zum Erlaß der Ausführungs-Vorschriften nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

A. Allgemeines

1. Eine Unterbrechung der Zahlungen an die bisherigen Empfänger von Vorschüssen auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbezügen usw. darf nicht eintreten. Einstweilen sind die Bezüge weiterzuzahlen, die bisher nach den in den Ländern und für den Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost geltenden Vorschriften und nach den Richtlinien über die Überbrückungshilfe gewährt werden.

2. Mit der Festsetzung der nach dem Gesetz zustehenden Bezüge ist sofort zu beginnen. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Die Versorgung richtet sich gemäß § 29 nach Abschnitt VIII des DBG in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 279 — Beilage zum GMBl. Nr. 8 vom 18. Juli 1950 —) der DV dazu in der Bundesfassung vom 28. Oktober 1950

(BGBl. S. 733 — Beilage zum GMBl. Nr. 16 vom 23. November 1950 —) und der AB dazu in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 99 — Beilage zum GMBl. Nr. 5 vom 2. März 1951 —) und den zusätzlichen Vorschriften der § 30 ff. des Gesetzes zu Art. 131 GG.

- b) Die AB 2 Abs. 1 zu § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG ist insoweit überholt, als in § 85 DBG an die Stelle des 21. Lebensjahres das 21. Lebensjahr getreten ist (vgl. § 32 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG). Beschäftigungszeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG können nunmehr von der Vollendung des 21. Lebensjahrs ab als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden mit der Maßgabe, daß — vorbehaltlich der endgültigen Regelung — die anrechnungsfähige Zeit um mindestens vier Jahre (statt bisher zehn Jahre) gekürzt wird. In die zehnjährige Wartezeit für die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) sind Zeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG nur dann einzurechnen, wenn sie nach dieser Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Im übrigen vgl. Abschnitt B II Nr. 1 b), Satz 2 ff., und c).
- c) Da die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) für die Bundesbeamten aufgehoben ist (vgl. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Juni 1950 — BGBl. S. 274 —), entfallen alle auf dieser Verordnung beruhenden Verbesserungen, insbesondere die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die als Beamte auf Widerruf eingestellten Ruhestandsbeamten (§ 9 der VO), die Erhöhung des Ruhegehalts durch Anrechnung von Beschäftigungszeiten als Angestellte oder Arbeiter (§ 11 der VO) und der Zuschlag zum Höchstruhegehaltssatz (§ 12 der VO). Ferner entfällt die auf § 27a EWFGV beruhende Unfallversorgung (vgl. auch § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der VO); soweit hiernach Beamte auf Widerruf oder ihre Hinterbliebenen keinen Rechtsanspruch auf Versorgung mehr haben, kann ihnen in sinngemäßer Anwendung des § 50 Satz 2 ein Unterhaltsbeitrag auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 80 DBG gewährt werden.
3. Neu gestellte Anträge von Berechtigten, die bisher keine Bezüge erhalten haben, sind bevorzugt zu bearbeiten. Falls die endgültige Festsetzung der Bezüge ohne Verzögerung nicht möglich ist, sind Abschlagszahlungen nach Abschnitt B zu gewähren.
4. Den in § 64 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten, bei denen es bei der bisherigen Bemessungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltssätze) verbleibt, sind die durch Feststellungsbescheide oder sonstige einwandfreie Unterlagen nachgewiesenen Versorgungsbezüge in voller Höhe zu zahlen, falls sich nicht nach dem Folgenden Beschränkungen ergeben:
- a) Der Höchstruhegehaltssatz beträgt 75 v. H.
- b) Bei dem in § 64 Nr. 2 bezeichneten versorgungsberechtigten Berufssoldaten, deren Versorgungsfall bereits vor dem 1. Oktober 1927 eingetreten ist, und deren Hinterbliebenen bleiben nicht zur Bemessungsgrundlage gehörige Zuschläge wie Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte, Zulage für Schutztruppengeschädigte, Verstümmelungszulage nach dem Offizierspensionsgesetz, Ehrensold, Veteransold, Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld usw. außer Betracht.
- c) Soweit sich unter den in § 64 Nr. 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten, die vor dem 1. Juli 1937 versorgungsberechtigt geworden sind, frühere Polizeivollzugsbeamte befinden, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 65 neu zu berechnen.
- d) Etwaige Beschränkungen nach
- § 7: Ernennungen und Beförderungen entgegen beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus,
- § 8: Einschränkungen im Entnazifizierungsverfahren,
- § 31: Nichtberücksichtigung von Beförderungen aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945,
- die auch bei diesem Personenkreis in Einzelfällen in Betracht kommen können, sind zu berücksichtigen.
- Wenn in den unter c) und d) genannten Fällen oder beim Fehlen einwandfreier Unterlagen die endgültige Festsetzung der Versorgungsbezüge ohne Verzögerung nicht möglich ist, sind Abschlagszahlungen nach Abschnitt B zu gewähren.

5. Nr. 4 gilt entsprechend für die bei der Einführung des DBG in den sudetendeutschen Gebieten am 1. Januar 1939 dort bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsbezüge nach dem damaligen tschechoslowakischen Recht berechnet worden sind (vgl. die VO vom 15. Dezember 1938 — RGBI. I S. 1810 —, die DB dazu vom 30. März 1939 — RGBI. I S. 682 — und die VO vom 19. Oktober 1939 — RGBI. S. 2059 —).

6. Sollte bei der Prüfung des Einzelfalles festgestellt werden, daß nach dem Gesetz keine Ansprüche bestehen und auch die Gewährung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 36, 39, 41, 50, 68 und 72 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG sowie § 97 Abs. 3, 4 und § 133 Abs. 3 DBG oder die Gewährung von Bezügen nach § 49 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG sowie § 101 Abs. 2 DBG nicht in Betracht kommen kann, sind die bisherigen Zahlungen einzustellen; überzahlte Beiträge sind in Ausgabe zu belassen. Entsprechendes gilt, falls sich nach dem Gesetz in Einzelfällen gegenüber den bisherigen Zahlungen geringere Bezüge ergeben, z. B. gegenüber der Überbrückungshilfe.

B. Abschlagszahlungen

Sofern die nach dem Gesetz zu gewährenden Bezüge nicht ohne Verzögerung festgesetzt werden können und voraussichtlich höher sind als die bisherigen Zahlungen, sind vom 1. April 1951 ab Abschlagszahlungen in Höhe der aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Pauschbeträge nach den folgenden Grundsätzen zu gewähren:

I. Die Abschlagszahlungen sind in erster Linie für diejenigen vorzusehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe am dringendsten bedürfen.

II. Vor Anweisung der Abschlagszahlungen bedarf es lediglich der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 30 (Ruhegehaltsberechtigung) erfüllt sind (vgl. Nr. 1), welche Besoldungsgruppe in Betracht kommt (vgl. Nr. 2) und welche ruhegehaltähnliche Dienstzeit zu berücksichtigen ist (vgl. Nr. 3).

1. Ruhegehaltsberechtigung

a) Falls eine Beschädigung im Dienst (§ 30 Abs. 1 Nr. 2) nicht vorliegt, muß — abgesehen von den Fällen nach c) — die zehnjährige Wartezeit für die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt sein.

b) Die Erfüllung der Wartezeit kann in allen Fällen angenommen werden, in denen Überbrückungshilfe gezahlt wurde, da für deren Gewährung eine entsprechende Wartezeit Voraussetzung war. Im übrigen gilt folgendes:

Die Wartezeit beginnt frühestens — wie die ruhegehaltähnliche Dienstzeit nach § 32 — mit Vollendung des 21. Lebensjahres und ist nach den §§ 81, 82, 83, 84 und 179 Abs. 7 des DBG in der Bundesfassung (vgl. Abschnitt A Nr. 2) zu berechnen. Zeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG, über deren Berücksichtigung als ruhegehaltähnliche Dienstzeit bereits entschieden ist, sind — nach Umrechnung entsprechend Abschnitt A Nr. 2 b — in die Wartezeit einzurechnen; die in § 35 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG bezeichneten Zeiten sind in vollem Umfang einzurechnen.

c) Das Erfordernis der Wartezeit gilt nicht für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene, die bereits vor dem 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren (§§ 48, 49).

d) Nach obigen Grundsätzen ist auch bei den versorgungsberechtigten Berufssoldaten (§ 53) und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) zu verfahren; die berufsmäßige Dienstzeit im früheren Wehrdienst und im früheren Reichsarbeitsdienst steht der Beamtdienstzeit nach § 81 DBG gleich.

2. Einreichung in die Besoldungsgruppen

a) Bei den Beamten wird in der Mehrzahl der Fälle von der Besoldungsgruppe ausgegangen werden können, aus der die als Bemessungsgrundlage für die bisherigen Zahlungen dienenden Versorgungsbezüge berechnet worden sind. Dabei ist, soweit es bei den bisherigen Zahlungen nicht schon geschehen sein sollte, auf Beschränkungen nach § 7 (Ernennungen und Beförderungen entgegen beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus) und § 8 (Einschränkungen im Entnazifizierungsverfahren) zu achten.

b) Im übrigen sind von den in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 erfolgten Beförderungen zunächst höchstens zwei zu berücksichtigen (§ 31). Dabei ist als Beförderung jeder Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt anzusehen; bei Sprungbeförderungen oder bei der Anstellung von Beamten in einer höheren als der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn gilt jedes Uberspringen einer bei regelmäßiger Dienstlaufbahn zu durchlaufenden Besoldungsgruppe als Beförderung.

c) Ruhegehaltähnliche Stellenzulagen bleiben vorerst unberücksichtigt.

d) Nach obigen Grundsätzen ist auch bei den Berufssoldaten (§ 53) und den berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) zu verfahren. Als Beförderung gilt bei den Berufsoffizieren (unteren Reichsarbeitsdienstführern) nur die Beförderung zum Feldwebel (Obertruppführer). Beförderungen wegen Tapferkeit vor dem Feinde sind zunächst noch nicht zu berücksichtigen.

3. Ruhegehaltähnliche Dienstzeit

Soweit die ruhegehaltähnliche Dienstzeit sich aus den vorhandenen Unterlagen nicht ohne weiteres ermitteln läßt, ist der Abschlagszahlung die nach Vollendung des 21. Lebensjahrs abgeleistete aktive (wirkliche) Dienstzeit zugrunde zu legen; fehlt auch über diese ein Nachweis, so ist zunächst die in den Tabellen für die betreffende Besoldungsgruppe vorgesehene niedrigste Abschlagszahlung zu gewähren.

III. Entsprechend der nach Unterabschnitt II Nr. 2 ermittelten Besoldungsgruppe und der nach Unterabschnitt II Nr. 3 zu berücksichtigenden ruhegehaltähnlichen Dienstzeit ergibt sich in den Tabellen die auf das Ruhegehalt zu gewährende Abschlagszahlung, die aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß unter Zugrundelegung der Ruhegehaltssätze nach § 32 (vgl. Anlage 4) errechnet ist; in Zweifelsfällen ist die Abschlagszahlung zur Vermeidung von Überzahlungen entsprechend niedriger zu bemessen. Kinderzuschläge sind voll zu zahlen, Lohnsteuer (evtl. auch Kirchensteuer) ist abzuziehen.

Die vom 1. April 1951 ab geleisteten Zahlungen (Vorschüsse auf die Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge, Überbrückungshilfe) sind anzzurechnen. Soweit vom 1. April 1951 ab Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge, Arbeitslosenfürsorge, Soforthilfe und Kriegsopfersversorgung (über die Grundrente und Pflegezulage hinaus) ge-

währt worden sind, sind entsprechende Beträge einzubehalten, hierüber unter Mitteilung der Höhe der Abschlagszahlung die zahlenden Kassen zu benachrichtigen und ihnen auf Anforderung die eingehaltenen Beträge, soweit sie ihnen zustehen, zu überweisen.

IV. Versorgungsberechtigten Hinterbliebenen sind entsprechende Abschlagszahlungen zu gewähren, und zwar von den in den Tabellen bezeichneten Pauschbeträgen

a) der Witwe	60 v. H.,
b) der Halbwaise	12 v. H.,
c) der Vollwaise	20 v. H.

Die Abschläge für die Witwe und die Waisen dürfen zusammen nicht die Abschlagszahlung auf das Ruhegehalt übersteigen (vgl. § 100 DBG).

Bei größerem Altersunterschied der Ehegatten (§ 40) ist die Abschlagszahlung für die Witwe (nicht für die Waisen) unter Verwendung der als Anlage 5 beigefügten Übersicht entsprechend niedriger zu bemessen.

V. Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder von Bezügen nach § 49 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG sowie § 101 Abs. 2 DBG vorliegen, ohne daß bisher Zahlungen geleistet worden sind, können Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Pauschbeträge nach den Anlagen 1 bis 3 von den obersten Dienstbehörden gewährt werden.

VI. 1. Abschlagszahlungen sind auch auf das Übergangsgehalt (§ 37) zu leisten, das sich wie folgt errechnet:

a) Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs	
bei einem Ruhegehalt	bis 100 DM = voller Betrag,
bei einem Ruhegehalt von 100 bis 150 DM	= Hälfte des Ruhegehalts + 50 DM,
bei einem Ruhegehalt	über 150 DM = $\frac{1}{3}$ des Ruhegehalts + 75 DM.

b) Nach Vollendung des 50. Lebensjahrs	
bei einem Ruhegehalt bis 150 DM	= voller Betrag,
bei einem Ruhegehalt über 150 DM	= Hälfte des Ruhegehalts + 75 DM.

2. Die Höhe der Abschlagszahlungen auf das Übergangsgehalt ist aus Anlage 6 ersichtlich. Zeiten nach § 35 Abs. 3 sind in diesen Fällen zwar auf die zehnjährige Wartezeit nach § 30 (vgl. § 37 Abs. 1), nicht aber als ruhegehaltähnliche Dienstzeit anzzurechnen, da das Übergangsgehalt aus dem am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehalt zu berechnen ist. (vgl. § 37 Abs. 2).

VII. Unter Beachtung von Unterabschnitt I können Abschlagszahlungen auf Ruhegehalt oder Übergangsgehalt auch dann gewährt werden, wenn ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder ein sonstiges privates Arbeitseinkommen (§ 33 Abs. 1) bezogen wird. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei einem Ruhestandsbeamten, der ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht, darf die Abschlagszahlung zusammen mit dem neuen Einkommen die ruhegehaltähnlichen Dienstbezüge, aus denen die Abschlagszahlung berechnet ist, nicht übersteigen.

Beispiel:

a) Ruhegehaltähnliche Dienstbezüge (Nr. 6 Spalte 3 der Anlage 1)	790 DM
b) Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst	450 DM

c) Die Abschlagszahlung beträgt somit nicht 430 DM

(Nr. 6 Spalte 6 der Anlage 1), sondern nur

340 DM

2. Handelt es sich um private Arbeitseinkünfte (§ 33 Abs. 1), so sind davon ein Drittel, mindestens 100 DM monatlich vorweg abzusetzen.

Beispiel (unter Zugrundelegung der unter Nr. 1 genannten Beträge):

a) Ruhegehaltähnliche Dienstbezüge	790 DM
b) Private Arbeitseinkünfte	450 DM

davon anrechnungsfrei $\frac{1}{3}$ = 150 DM

300 DM

490 DM

c) Die Abschlagszahlung von 490 DM ist somit voll zu zahlen.

3. Bei Empfängern von Übergangsgehalt (§ 37) ist zu beachten, daß ein anderweitiges Einkommen unmittelbar auf das Übergangsgehalt angerechnet wird. In dem unter Nr. 1 genannten Falle würde die Abschlagszahlung auf das Übergangsgehalt nach Anlage 6 — nach Vollendung des 50. Lebensjahrs — 290 DM betragen. Der davon bei einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst von 240 DM zu zahlende Betrag wäre wie folgt zu errechnen:

a) Abschlagszahlung

b) Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst

c) Die Abschlagszahlung vermindert sich somit auf

290 DM

240 DM

50 DM.

4. Würde es sich im Falle zu Nr. 3 um private Arbeitseinkünfte (§ 33 Abs. 1) handeln, so ergäbe sich folgende Berechnung:

a) Abschlagszahlung

b) Private Arbeitseinkünfte

davon anrechnungsfrei $\frac{1}{3}$, mindestens aber 100 DM

140 DM

c) Die Abschlagszahlung würde sich somit vermindern auf

150 DM.

VIII. An volksdeutsche Umsiedler (§ 51) sind, falls sich bei entsprechender Anwendung obiger Grundsätze keine Einschränkungen ergeben, zunächst Abschlagszahlungen in voller Höhe der ihnen früher aus Reichsmitteln bewilligten Unterstützungen zu gewähren. Unter Zugrundelegung der für diese Unterstützungen erlassenen Vorschriften können zunächst auch Abschlagszahlungen an volksdeutsche Vertriebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 d) geleistet werden.

IX. Die obigen Grundsätze gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhelohn (§ 52 Abs. 1) oder mit Anspruch auf Übergangsbezüge (§ 52 Abs. 2 letzter Satz).

X. Abschlagszahlungen auf die nach § 61 Abs. 4 zunächst vom Bund zu übernehmenden Bezüge für Angehörige der in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften und Verbände kommen insoweit in Betracht, als bisher von anderer Seite Zahlungen nicht geleistet worden sind.

XI. Die Rückforderung von etwaigen Überzahlungen durch Anrechnung auf die sich nach dem Gesetz ergebenden Versorgungsbezüge ist in dem Bescheide über die Abschlagszahlung vorzubehalten.

Der Bundesminister der Finanzen. Der Bundesminister des Innern.

In Vertretung des Staatssekretärs: Im Auftrage:

Dr. Oefftering. Dr. Behnke.

— MBI. NW. 1951 S. 597.